Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Stadt Hettstedt
(Parkgebührenordnung)

Aufgrund der §§ 6, 8 Abs. 1 und 45 Abs. 2 Ziff. 1 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBL LSA S. 288) in Verbindung mit § 6a Abs. 6 Straßenverkehrsgesetz (StVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl I S. 310, 919), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2024 (BGBl. I S. 233) m W. v. 17.07.2024 sowie § 1 der Verordnung über Parkgebühren (ParkG VO) vom 04. August 1992 (GVBL LSA S. 645), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. April 2023 (GVBl. LSA S. 222), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Hettstedt in seiner Sitzung am 01.10.2024 folgende Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Stadt Hettstedt beschlossen:

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen der Stadt Hettstedt werden Gebühren erhoben soweit Parkflächen mit Parkuhren, Parkscheinautomaten oder mit anderen Vorrichtungen oder Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit ausgestattet sind. Unberührt bleibt die Befugnis, Anwohner mit Sonderparkgenehmigungen von der Gebührenpflicht auszunehmen sowie ausnahmsweise im Rahmen von Stadtmarketingaktionen von der Gebührenerhebung für einige Stunden oder einen Tag abzusehen.

(2) Die Gebührenpflicht besteht Montag bis Freitag von 07:00 Uhr bis 18:00 Uhr, soweit die örtliche Beschilderung nichts anderes bestimmt.

§ 2
Geltungsbereich; Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Parkgebühren werden für ausgewiesene Parkflächen innerhalb des Gebietes Doktorsteg, Luisenstraße, Elisenhöhe, Breitestraße, Untere Bahnhofstraße, Am Mühlgraben, Obermühlenstraße, Lange Straße, St.-Jakobi-Straße, Krankenhausstraße, Hadebornstraße und Freimarkt mit Ausnahme des Marktes erhoben, (siehe Anlage)

(2) Die Gebührenschuld entsteht und wird fällig mit dem Parken eines Fahrzeuges auf den gekennzeichneten Parkflächen.

§ 3
Höhe der Parkgebühren

(1) Die Parkgebühren betragen vorbehaltlich hiervon abweichender Regelungen gemäß dieser Parkgebührenordnung je angefangene halbe Stunde Parkzeit höchstens 0,60 Euro. Sofern im Stadtgebiet niedrigere Gebühren für die Nutzung des öffentlichen Parkraumes erhoben werden, ist die Höhe der Gebühren in Abhängigkeit der Nutzung des Umfeldes und des lokalen Parkdruckes festzusetzen. Die Parkgebühr und die Höchstparkdauer sind jeweils auf dem Parkscheinautomaten erkennbar.

(2) Die Gebühr für das Parken an Parkscheinautomaten und Parkuhren beträgt:

Je angefangene	15 Minuten	0,30 EUR
	30 Minuten	0,60 EUR
	2 Stunden	2,40 EUR
	3 -11 Stunden	3,60 EUR

Auf dem gebührenpflichtigen Parkplatz Rathausstraße kann in den ersten 15 Minuten gebührenfrei geparkt werden.

(3) Bei Einrichtung von gebührenpflichtigen Parkplätzen für Großveranstaltungen kann eine Gebühr im Einzelfall je nach Art und Dauer der Veranstaltung je Fahrzeug und Tag durch die untere Straßenverkehrsbehörde festgesetzt werden. Der Höchstbetrag pro angefangene Stunde beträgt 1,20 EUR.

(4) Für die gebührenpflichtigen Parkplätze Lutherstraße und Mühlgartenstraße besteht die Möglichkeit der Nutzung eines Parkausweises je Monat oder Kalenderjahr (Dauerparker). Hierbei ist eine Kapazität in Höhe von 50 % der jeweiligen Parkplätze nicht zu überschreiten.

Parkausweis je Monat	**25,00 EUR**
Parkausweis je Kalenderjahr	**250,00 EUR**

§ 4
Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Stadt Hettstedt tritt mit Wirkung vom 01.11.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Stadt Hettstedt vom 13.04.2018 außer Kraft.

Hettstedt, den 22. 11. 2024

i.V. [illegible]

Fuhlert
Bürgermeister

Siegel
Stadt Hettstedt

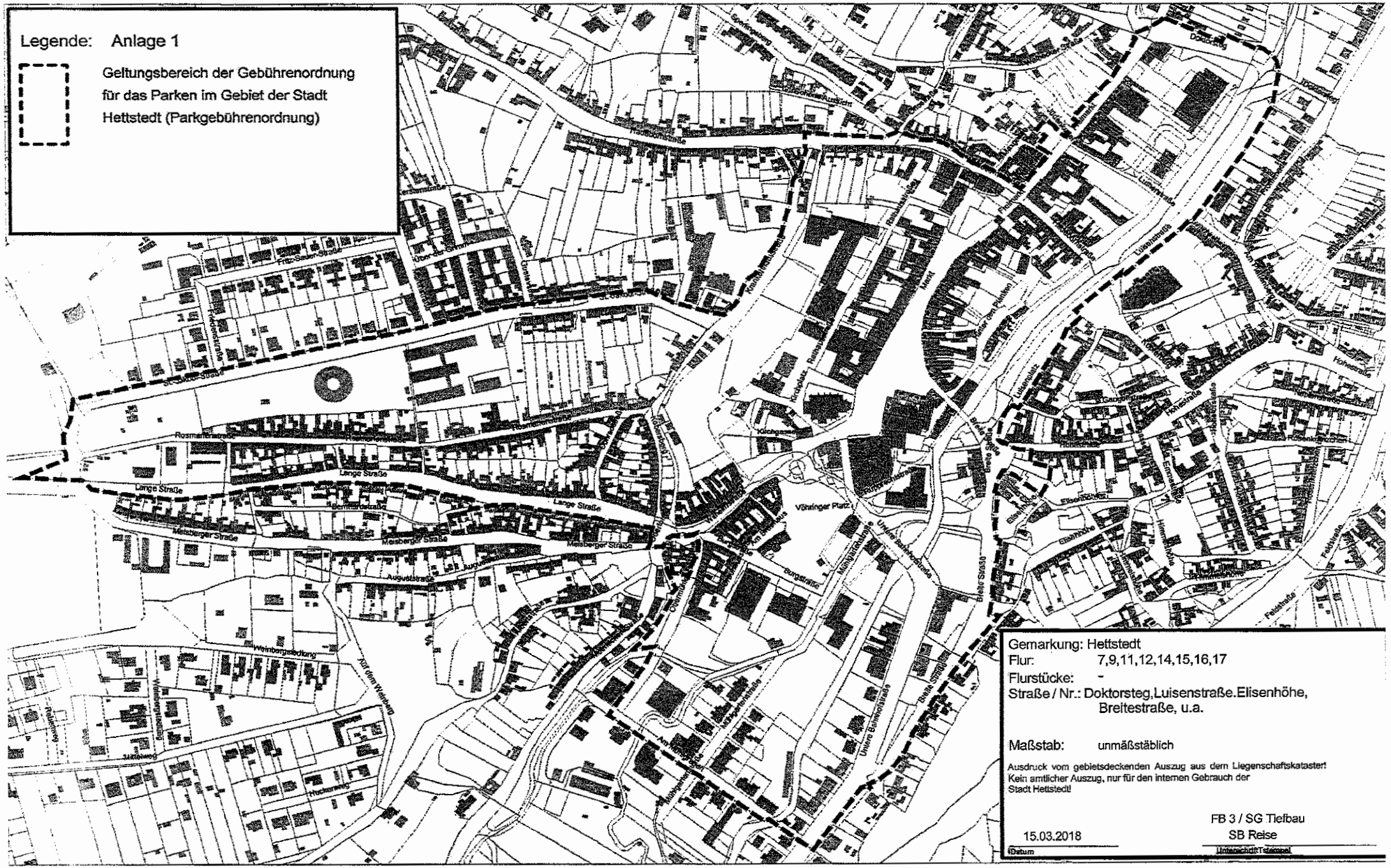
Legende: Anlage 1
Geltungsbereich der Gebührenordnung für das Parken im Gebiet der Stadt Hettstedt (Parkgebührenordnung)
Lange Straße
Meisberger Straße
Augustastraße
Rosmarienweg
Friedensstraße
Weinbergsiedlung
Auf dem Weinberg
Vöhringer Platz
Breite Straße
Luisenstraße
Luisenplatz
Elisenhöhe
Feldstraße
Gemarkung: Hettstedt
Flur: 7,9,11,12,14,15,16,17
Flurstücke: -
Straße / Nr.: Doktorsteg,Luisenstraße.Elisenhöhe, Breitestraße, u.a.
Maßstab: unmäßstäblich
Ausdruck vom gebietsdeckenden Auszug aus dem Liegenschaftskataster!
Kein amtlicher Auszug, nur für den internen Gebrauch der Stadt Hettstedt!
FB 3 / SG Tiefbau
SB Reise
15.03.2018
Datum
Unterschrift / Stempel